

Thun, 4. September 2026

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol
Guisanplatz 1A
3003 Bern

Per E-Mail: kpr-rm@fedpol.admin.ch

**Vernehmlassungsantwort betreffend
Hisbollah-Verbot: Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der
 Hamas sowie verwandter Organisationen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen, und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) **begrüssst und unterstützt ausdrücklich die vorgeschlagene Erweiterung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen auf die Hisbollah.**

Die Hisbollah ist eine radikalislamistische terroristische Organisation, die für zahlreiche Gewaltakte und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist. Sie agiert als politische und paramilitärische Macht im Libanon, steht ideologisch und materiell in enger Verbindung zum iranischen Regime und hat sich nach dem Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 offen auf die Seite der Hamas gestellt und den Beschuss Israels intensiviert.

Die EDU unterstützt deshalb den vorliegenden Gesetzesentwurf in seinen wesentlichen Punkten. Änderungsbedarf sieht sie bei der vorgesehenen zeitlichen Befristung des Gesetzes.

1. Die Hisbollah ist als Gesamtorganisation zu verbieten

Die EDU begrüsst ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf die **Hisbollah als Ganzes** erfasst und nicht zwischen einem angeblich «politischen» und einem «militärischen» Flügel unterscheidet.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die Hisbollah sowohl über einen politischen als auch über einen militärischen Flügel verfügt, gleichzeitig aber als einheitliche, vom Iran geprägte islamistische

Bewegung auftritt. Sie anerkennt die Führung des obersten iranischen Ajatollahs als religiöse und politische Autorität und versteht sich als ideologischer Ableger Teherans.

Die künstliche Trennung zwischen einem politischen und einem militärischen Teil wird der tatsächlichen Struktur und Tätigkeit der Hisbollah nicht gerecht. Die Schweiz soll deshalb die Gesamtorganisation verbieten.

Die EDU begrüsst zudem, dass auch Tarn- und Nachfolgeorganisationen sowie Organisationen und Gruppierungen erfasst werden, die im Auftrag oder im Namen der Hisbollah handeln. Damit wird verhindert, dass das Verbot durch Umbenennungen, organisatorische Verschiebungen oder Neugründungen umgangen werden kann.

Die EDU steht seit jeher klar zum Existenz- und Selbstverteidigungsrecht Israels sowie zu dessen Recht und Pflicht, seine Bevölkerung vor Terrorangriffen und militärischer Bedrohung zu schützen. Ein konsequentes Vorgehen gegen die Hisbollah dient jedoch nicht nur der Sicherheit Israels. Die Organisation gefährdet ebenso die Stabilität des Libanon und der ganzen Region.

2. Die Schweiz darf weder Rückzugsort noch Finanzierungs- oder Propagandaplattform sein

Für die EDU ist das Hisbollah-Verbot wesentlich auch eine Frage der Sicherheit der Schweiz.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die Hisbollah in der Schweiz sehr wahrscheinlich über ein Personennetzwerk verfügt, das aktiviert werden könnte, um terroristische Aktivitäten zu unterstützen. Zudem bestehe die Gefahr von Aktionen ausserhalb des Nahen Ostens gegen Juden, israelische Staatsangehörige sowie jüdische und israelische Interessen.

Die Schweiz darf deshalb weder Rückzugsort noch Finanzierungs-, Rekrutierungs-, Propaganda- oder Unterstützungsplattform für die Hisbollah sein.

Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot erleichtert die Strafverfolgung von Propaganda, Anwerbung, finanzieller Unterstützung und anderen Aktivitäten zugunsten der Hisbollah. Gleichzeitig schafft es Klarheit und Rechtssicherheit für Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Finanzintermediäre bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Ständerätin Marianne Binder brachte diesen Aspekt in der parlamentarischen Beratung treffend auf den Punkt: Die Schweiz darf einer rechtsstaatsfeindlichen Organisation kein faktisches «Gastrecht» gewähren und damit riskieren, zur Drehscheibe für Aktivitäten und Finanzströme zu werden.

3. Die gewählte gesetzgeberische Lösung überzeugt

Die EDU unterstützt die vom Bundesrat gewählte Lösung, **das bestehende Hamas-Verbot auf die Hisbollah auszuweiten**, anstatt ein zweites, weitgehend identisches Spezialgesetz zu schaffen.

Damit werden Hamas und Hisbollah nach denselben Grundsätzen behandelt. Gleichzeitig wird auf eine neue, parallele Strafbestimmung verzichtet und auf den bestehenden Artikel 260ter StGB verwiesen. Dies vermeidet unnötige Abgrenzungsprobleme und schafft Rechtssicherheit darüber, dass Hamas und Hisbollah als terroristische Organisationen gelten.

Die EDU hält diesen Weg auch gegenüber einer allgemeinen Lockerung von Artikel 74 des Nachrichtendienstgesetzes für vorzugswürdig. Ein Hisbollah-Verbot nach Artikel 74 NDG wäre heute unter anderem deshalb nicht möglich, weil kein entsprechender Verbots- oder Sanktionsbeschluss der UNO besteht. Eine Lockerung dieser gesetzlichen Voraussetzungen hätte hingegen Auswirkungen auf eine unbestimmte Zahl weiterer Organisationen.

Auch die vorgesehene Regelung, wonach Beschwerden gegen vom Bundesrat verfügte Verbote verwandter Organisationen keine aufschiebende Wirkung haben, ist sachgerecht. Ein aufgrund einer konkreten terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Bedrohung ausgesprochenes Verbot muss sofort wirksam werden können; der gerichtliche Rechtsschutz bleibt dabei gewährleistet.

Die EDU unterstützt ebenfalls, dass notwendige Kontakte zur Erbringung humanitärer Dienste weiterhin möglich bleiben. Die humanitäre Tätigkeit darf jedoch nicht dazu führen, dass finanzielle, logistische oder andere Unterstützung der Hisbollah unter einem humanitären Deckmantel erfolgt.

4. Eigenständiger Entscheid einer neutralen Schweiz

Die EDU misst der immerwährenden bewaffneten Neutralität und der politischen Eigenständigkeit der Schweiz grosse Bedeutung bei. Gerade deshalb ist festzuhalten:

Die Neutralität der Schweiz steht einem Verbot der Hisbollah nicht entgegen.

Als souveräner Staat entscheidet die Schweiz selbst, welche Organisationen auf ihrem Staatsgebiet tätig sein dürfen und welche Aktivitäten sie zum Schutz ihrer Bevölkerung, ihrer Rechtsordnung und ihrer Sicherheit untersagt.

Das Hisbollah-Verbot ist weder eine Teilnahme an einem ausländischen Krieg noch die automatische Übernahme der Sanktionspolitik eines anderen Staates oder einer supranationalen Organisation. Es ist ein **eigenständiger schweizerischer Sicherheits- und Rechtsentscheid**.

Für die EDU ist deshalb nicht entscheidend, ob die Europäische Union, die USA oder andere Staaten die Hisbollah ebenfalls verbieten. Entscheidend ist, dass die Schweiz aufgrund ihrer eigenen Beurteilung zum Schluss kommt, dass eine terroristische Organisation unser Land nicht als Rückzugsort, Finanzplatz oder Betätigungsfeld nutzen darf.

Gerade der gewählte Weg über ein schweizerisches Bundesgesetz ermöglicht es der Schweiz, diesen Entscheid eigenständig zu treffen, obwohl kein entsprechender UNO-Beschluss zur Hisbollah besteht.

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 1011, 3601 Thun Aarezentrum, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

5. Keine automatische Befristung des Verbots

Änderungsbedarf sieht die EDU bei der vorgesehenen Geltungsdauer.

Das heute geltende Hamas-Gesetz ist auf fünf Jahre befristet. Mit der vorliegenden Revision soll die Geltungsdauer des gemeinsamen Hamas- und Hisbollah-Gesetzes nun bis zum **15. Mai 2035** verlängert werden.

Die EDU anerkennt, dass Organisationsverbote erhebliche rechtliche Folgen haben und deshalb regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit überprüft werden sollen. Nicht überzeugend ist jedoch ein **automatisches Ausserkrafttreten an einem im Voraus bestimmten Datum**.

Ob Hamas und Hisbollah terroristische Organisationen darstellen und weiterhin eine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz sind, ist eine Sachfrage und keine Kalenderfrage.

Sollten die Voraussetzungen für ein Verbot im Jahr 2035 weiterhin bestehen, wäre es sachlich kaum nachvollziehbar, wenn das Gesetz allein durch Zeitablauf ausser Kraft träte und erneut ein Gesetzgebungsverfahren notwendig würde.

Die EDU beantragt deshalb, die Geltungsdauer des Gesetzes unbefristet auszugestalten und stattdessen eine gesetzliche Pflicht zur periodischen Überprüfung vorzusehen. Der Bundesrat könnte beispielsweise verpflichtet werden, mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, ob die Voraussetzungen für die Verbote weiterhin bestehen.

Sollten die Gründe für ein Verbot künftig dauerhaft entfallen, kann das Parlament das Gesetz jederzeit entsprechend ändern oder aufheben.

Eine solche Regelung verbindet aus Sicht der EDU **dauerhafte Rechtssicherheit mit einer regelmässigen rechtsstaatlichen Überprüfung**.

Schlussfolgerung

Die EDU Schweiz unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf und das **Verbot der Hisbollah als Gesamtorganisation ausdrücklich**.

Das Gesetz schafft klare rechtliche Voraussetzungen, um konsequent gegen die Beteiligung an der Hisbollah, deren Unterstützung, Propaganda, Rekrutierung und Finanzierung vorzugehen. Es trägt dazu bei, zu verhindern, dass die Schweiz zum Rückzugsort oder zur Drehscheibe einer terroristischen Organisation wird, und schafft gleichzeitig Rechtssicherheit für Sicherheitsbehörden, Strafverfolgung und Finanzintermediäre.

Die Erweiterung des bestehenden Hamas-Gesetzes ist aus Sicht der EDU der richtige gesetzgeberische Weg.

Die EDU beantragt jedoch, auf das automatische Ausserkrafttreten des Gesetzes zu verzichten und stattdessen eine unbefristete Geltungsdauer mit periodischer Überprüfung vorzusehen.

Ein freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat muss seine Freiheiten schützen. Er ist nicht verpflichtet, Organisationen Betätigungsraum zu gewähren, die Gewalt und Terror zur Durchsetzung ihrer politischen und ideologischen Ziele einsetzen.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz